

III. Nachtrag

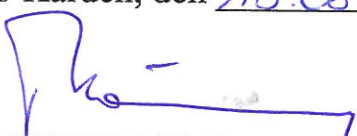
zu der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Treis-Karden vom 15. März 1997

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, des § 1 des Kommunalabgabengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen folgende Nachtragsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dieser Nachtrag tritt am 15.08.2007 in Kraft.

56253 Treis-Karden, den 15.08.2007



Philipp Thönnies, Ortsbürgermeister



**Anlage zum III. Nachtrag
zur Satzung über Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Ortsgemeinde Treis-Karden**

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Treis-Karden vom 15.08.2007

Tarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von	bis	Mindestgebühr Euro
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m ² und Jahr	1,80	6,00	6,50
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten über einen Zeitraum von mehr als 8 Tagen			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m ² und Monat	0,60	3,00	10,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangenen m ² und Monat	0,90	4,80	12,50
3	Kellerschächte je angefangenem ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,60	12,00	
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 72 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m ² täglich	nur 0,30		6,50
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m ² täglich	nur 0,60		9,50

*Container von 2000 bis 4000 Liter
Bauschutt*

*- Container 2,2 m x 1,2 m x 1,2 m
für 1000 kg (keine Bauschutt)*

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Mindestgebühr Euro
		von	bis	
5	Litfaßsäulen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	60,00	300,00	
6	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	1,80	6,00	12,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,20	6,00	12,00
8	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	6,00	15,00	
9	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.			
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,40	7,20	12,00
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen angeboten werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,80	15,00	15,00
10	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,40	7,20	12,00
11	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,40	7,20	

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Mindestgebühr Euro
		von	bis	
12	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 48 Std. abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,60	1,80	6,00